



Geschäftsordnung

Beirates für den Aktionsfonds

1. Aufgabe

Der Aktionsfondsbeirat ist ein ehrenamtliches Gremium von Bewohnern in Bieblach, welches über die Fördermittel aus dem Projektfonds des Stadtteilbüros Bieblach entscheidet. Diese Projektmittel werden über das Städtebauförderprogramm „Die Soziale Stadt“ für den Stadtteil Bieblach zur Verfügung gestellt.

2. Zusammensetzung des Aktionsfondsbeirates

Der Beirat besteht aus mindestens 5 volljährigen Mitgliedern. Sie sollten einen Querschnitt der Bevölkerung im Stadtteil bilden und dort wohnhaft sein.

Scheidet ein Mitglied aus, entscheiden die Bewohner des Aktionsfondsbeirates über ein geeignetes Nachfolgemitglied.

3. Verwendung der Fördermittel aus dem Aktionsfonds

Die Mittel werden Bürgern, Bewohnergruppen, Initiativen, Vereinen und Einrichtungen zur Umsetzung von Maßnahmen und Aktionen im und für den Stadtteil Bieblach zur Verfügung gestellt. Zielsetzung ist dabei insbesondere die Unterstützung und Beförderung des ehrenamtlichen Engagements der Bewohnerinnen und Bewohner und anderer Akteure. Ein zumutbarer Eigenanteil des Antragstellers, der im Sinn von ehrenamtlichem Engagement nicht zwingend finanzieller Art sein muss, wird daher erwartet.

Die Maßnahmen und Aktionen, für die Mittel aus dem Aktionsfonds beantragt werden, müssen den folgenden Kriterien entsprechen:

- Nutzen für die Gemeinschaft/Nachbarschaft
- Förderung der Aktivierung von Bewohnerinnen und Bewohnern
- Förderung der Eigenverantwortung und Selbsthilfe
- Stärkung nachbarschaftlicher Kontakte
- Belebung der Stadtteilkultur

Die Mittel aus dem Aktionsfonds können für Sachkosten und Aufwandsentschädigungen/Honorar, wenn vom Akteur keine Einnahmen erzielt werden, verwendet werden. (siehe Anlage)

Die Beantragung kann pro Maßnahme/ Aktion/ Aktivität im Regelfall bis zu 1000 Euro umfassen. Die Mittel sind so einzusetzen, dass sie für den beantragten Zweck angemessen und wirtschaftlich verwendet werden. Eine nachträgliche Finanzierung von Maßnahmen und Aktionen, die bereits stattgefunden haben, ist nicht möglich.

Auf Antrag können die Mittel als Vorschuss zur Verfügung gestellt werden. Sie sind nach Beendigung der Maßnahme innerhalb von 14 Tagen zeitnah gegenüber dem Stadtteilbüro abzurechnen und ggf. zu viel erhaltene Mittel zurückzuzahlen.

4. Einbringen von Anträgen

Die Anträge über Mittel aus dem Aktionsfonds sind durch Träger oder auch einzelne Antragsteller schriftlich an das Stadtteilbüro zu folgendem Termin zu stellen:

28. Februar

Die zu verwendenden Antragsformulare (siehe Anlage) sind unter www.bieblach.de abrufbar.

Nach Vorprüfung durch das Stadtteilmanagement wird eine Übersicht mit Begründung der Projekte (fortlaufend nach geplanter Durchführung) an die Stadt Gera/Fachdienst Stadterneuerung übergeben und in der Steuergruppe Bieblach beraten. Der Fachdienst prüft die Vorschläge auf Fördermittelkonformität und übernimmt ggf. die Abstimmung mit dem Thüringer Verwaltungsamt.

Es erfolgt eine Empfehlung zur Anpassung/Auswahl der Projekte bzw. Bestätigung.

Danach entscheidet der Aktionsfondsbeirat, welche Projekte im Stadtteil mittels Förderung zur Umsetzung kommen.

Anträge, die nach den festgelegten Terminen eingehen, finden vorerst keine Berücksichtigung. Wenn ggf. Restmittel zur Verfügung stehen, wird die Steuergruppe Bieblach im III. Quartal des laufenden Jahres darüber entscheiden.

5. Einladung, Beratung und Beschlussfassung

Der Beirat wird jährlich zusammengerufen. Die Einladung des Beirates erfolgt, nachdem die Bestätigung für die Projekte durch die Stadt Gera vorliegt und die Steuergruppe darüber beraten hat.

In der Beratung des Aktionsfondsbeirates werden die Anträge durch das Stadtteilmanagement vorgestellt. Die Stadtteilmanagerin ist nicht stimmberechtigt, kann jedoch Empfehlungen aussprechen.

Der Aktionsfondsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.

Ein Projekt gilt als bewilligt, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat. Das Abstimmungsergebnis wird protokolliert.

In der Regel sollten Aktionsfondsbeiratsmitglieder keine Anträge stellen. Ausgenommen sind Anträge im allgemeinen Stadtteilinteresse. Ist ein Mitglied an der Projektantragstellung oder an der Entwicklung eines zur Abstimmung stehenden Projektes wirtschaftlich beteiligt, so nimmt dieses Mitglied an der Abstimmung zu diesem Projektantrag nicht teil. Dies gilt auch für Beiratsmitglieder, die von einem Projektträger oder Verein wirtschaftlich abhängig sind.

Bei Zweifeln über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung entscheidet der Aktionsfondsbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen.

Die Beratungen des Aktionsfondsbeirates werden in Verantwortung des Stadtteilbüros geleitet und protokolliert.

Der Aktionsfondsbeirat tagt nicht öffentlich. Die Entscheidungen über die Projektanträge werden den Antragstellern innerhalb von 2 Wochen nach Entscheidung des Aktionsfondsbeirates durch das Stadtteilbüro Bieblach mitgeteilt.

6. Nachweisführung

Die Projekte sind innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung gegenüber dem Stadtteilbüro inhaltlich zu dokumentieren und finanziell abzurechnen. Dazu sind die vorgegebenen Formulare (unter www.bieblach.de) zu verwenden. Damit ist der Träger des Stadtteilbüros in der Lage, die Fördermittel ordnungsgemäß nachzuweisen. Nach Beendigung eines Jahres ist eine Gesamtübersicht zu erstellen.

7. Sonstiges

Die Geschäftsordnung vom 25.7.2011 wird damit außer Kraft gesetzt. Die neue Geschäftsordnung gilt rückwirkend ab 1.1.2019.

Gera, 15.7.2019

31.7.2019

gez. GWB Geschäftsführung

gez. Stadt Gera

Anlage:

Verwendung der Fördermittel aus dem Aktionsfonds:

1. Verbrauchsgegenstände z.B. für:

- Papier- und Bastelmaterial
- Kleine Preise, die zum Verbrauch bestimmt sind z.B. Stifte, Malfarbe, Malbücher, Seifenblasen usw.
- Blumenpflanzen zur Verschönerung von Blumenkübel im Stadtgebiet
- Lebensmittel im Zusammenhang einer Aktion z.B. Kochen mit Kindern für eine gesunde Ernährung
- Büromaterial z. B. Druckerpatronen
- Material zum Verschönern des Stadtteils z.B. Farbe, Holz
- Bilderrahmen zum Verbleib im Stadtteilbüro für wechselnde Ausstellungen
- Fotoarbeiten

2. Aufwandspauschale/ Honorar

Aufwandsentschädigung 5,-- Euro/Stunde

z.B. für Vorleser, Kleinkünstler, Helfer, Weihnachtsmann, Osterhase, Fotograf

Honorar bis 50,-- Euro/ Stunde

z.B. für Fachpersonal/ Referenten (je nach Qualität und Anspruch des Referenten bzw. Themas)

3. Miete, Gebühren und Nutzungsentgelte

Sie sind generell nicht förderfähig!

In Einzelfällen mit ausführlicher Begründung und nach vorheriger Absprache mit dem Landesverwaltungsamt können sie als förderfähig erklärt werden.

(Schalmaien/ Fanfarenzug, Genehmigungen für Straßen- und Platznutzung, Filmrechte, Kostüme, Tiere, Technik)

4. Sonderprojekte

Besonders innovative Sonderprojekte sind nach Prüfung durch das Landesverwaltungsamt förderfähig.